

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0951/2013

Auskunft erteilt:

Frau Schulz

Ruf:

492 32 65

E-Mail:

SchulzElke@stadt-muenster.de

Datum:

20.12.2013

Betrifft

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen im Stadtbezirk Münster-Hiltrup, Ortsteil Hiltrup, für das Kalenderjahr 2014

Beratungsfolge

16.01.2014	Bezirksvertretung Münster-Hiltrup	Anhörung
30.01.2014	Ausschuss für Personal, Recht und Ordnung	Vorberatung
06.02.2014	Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaft	Vorberatung
12.02.2014	Hauptausschuss	Vorberatung
12.02.2014	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Die als Anlage 1 beigefügte ordnungsbehördliche Verordnung wird beschlossen.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten und keine Folgekosten.

Begründung:

Der WVH Wirtschaftsverbund Hiltrup e. V. beantragt mit Schreiben 03.12.2013 für den Stadtbezirk Münster-Hiltrup, Ortsteil Hiltrup, im Kalenderjahr 2014 an folgenden Sonntagen die Verkaufszeiten jeweils von 13:00 bis 18:00 Uhr freizugeben:

Sonntag, 18.05.2014	aus Anlass des 21. Hiltruper Frühlingsfestes,
Sonntag, 17.08.2014	aus Anlass des 4. Hiltruper Weinfestes.

Der Antrag vom 03.12.2013 ist als Anlage 2 beigefügt.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Ladenöffnungsgesetzes vom 30.04.2013 (GV. NRW S. 208), in Kraft getreten am 18.05.2013, wurden u. a. für die Freigabe von Verkaufszeiten an Sonn- und Feiertagen ergänzende Regelungen getroffen. Die bisherige Möglichkeit gem. § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) der Verkaufsstellenöffnung an jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen für höchstens fünf Stunden wurde beibehalten. Ergänzend neu festgeschrieben wurde, dass eine solche Öffnung nur aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen zulässig ist.

Im § 6 Abs. 4 LÖG NRW wurde die bisherige Möglichkeit der Beschränkung der Freigabe auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige ebenfalls beibehalten. Allerdings wurde eine Höchstzahl der zulässigen Sonn- und Feiertagsöffnungen in einer Kommune neu eingeführt. So dürfen in einer Gemeinde insgesamt nicht mehr als elf Sonn- und Feiertage je Kalenderjahr freigegeben werden. Außerdem wurden zusätzlich Regelungen für Adventssonntage festgelegt. Bei der Festsetzung der Öffnungszeiten ist weiterhin auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen. Neu eingeführt wurde im § 6 Abs. 4 LÖG NRW, dass vor Erlass der Rechtsverordnung zur Freigabe von Verkaufszeiten an Sonn- und Feiertagen die zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände und Kirchen, die jeweilige Industrie- und Handelskammer und die Handwerkskammer anzuhören sind.

Außerdem wurde der § 6 um den Absatz 5 LÖG NRW erweitert. Hier sind Sonn- und Feiertage angeführt, an denen eine Freigabe der Verkaufszeiten ausgenommen ist. Hierzu zählen u. a. zwei Adventssonntage, stille Feiertage im Sinne des Feiertagsgesetzes NW.

Für die beantragten Sonntagsöffnungen im Stadtbezirk Münster-Hiltrup, Ortsteil Hiltrup, sind Anlässe vorhanden, die Dauer von fünf Stunden wird nicht überschritten, die Hauptgottesdienstzeit wird nicht berührt und das Kontingent von elf Sonn- und Feiertagen wird nicht ausgeschöpft. Für das Kalenderjahr 2014 sind bisher auf Grund bestehender Dauerverordnungen jeweils drei Sonntage freigegeben. Zusätzlich wurden mit ordnungsbehördlicher Verordnung vom 26.09.2013 für den Stadtbezirk Münster-Mitte, Altstadt/Bahnhofsviertel, drei Sonntage freigegeben. Im Einzelnen handelt es sich um folgende ordnungsbehördliche Verordnungen:

Verordnung vom	Termin	Anlass	Stadtbezirk	Ort der Sonntagsöffnung
29.06.1998	letzter Sonntag im September	Handorfer Herbst	Münster-Ost	im Zusammenhang bebauter Ortsteil Handorf
23.05.2002	erster Sonntag im August	Hammer Straßenfest	Münster-Mitte	Hammer Straße (Ludgeriplatz bis Augustastraße)
19.07.2004	erster Sonntag im Oktober	Volksfest am Mittelpunkt des Münsterlandes	Münster-West	Gewerbegebiet „Haus Uhlenkotten“
26.09.2013	05.01.2014 04.05.2014 02.11.2014	Jazzfestival Hansefest Herbstsend	Münster-Mitte, Altstadt / Bahnhofsviertel	Altstadt / Bahnhofsviertel

Es ist kein Adventssonntag betroffen. Im Übrigen handelt es sich bei den beantragten Sonntagen nicht um Sonntage, die gem. § 6 Abs. 5 LÖG NRW von der Freigabe ausgenommen sind.

Mit Schreiben vom 04.12.2013 wurde den zuständigen Stellen Gelegenheit gegeben, bis zum 17.12.2013 zu dem vorliegenden Antrag Stellung zu nehmen. Von dem Anhörerecht machten die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di und die Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen Gebrauch. Die Stellungnahmen vom 09.12.2013 sind als Anlage 3 und Anlage 4 beigelegt. Die seitens der Gewerkschaft erhobenen Einwände stehen jedoch aus rechtlicher Sicht dem Erlass der ordnungsbehördlichen Verordnung nicht entgegen. Die Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen befürwortet den vorliegenden Antrag auf Freigabe der Verkaufszeiten.

Die in der Leitlinie zur Genehmigungspraxis bei der Freigabe von Verkaufssonntagen nach dem Ladenschlussgesetz (Ratsbeschluss vom 21.09.2005, V/0691/2005 und Ratsbeschluss vom 12.03.2008, V/0027/2008) aufgeführten Eckpunkte werden eingehalten. Hiernach sind die rechtlichen Rahmenbedingungen erfüllt. In der zu beschließenden ordnungsbehördlichen Verordnung wird die Sonntagsöffnung ausschließlich nur für die Betriebe genehmigt, die in dem Bereich liegen, welche nach dem „Einzelhandelskonzept Münster - Leitlinien der räumlichen Entwicklung“ als „Typ B: Stadtbereichszentrum“, „Typ C: Grundversorgungszentrum“ oder „Typ D: Nahbereichszentrum“ ausgewiesen sind. Die Antragsfrist, 15.02. eines jeden Jahres und drei Monate vor der Veranstaltung ist eingehalten.

Die Voraussetzungen zum Erlass der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Freigabe der Verkaufszeiten an den beantragten Sonntagen im Kalenderjahren 2014 liegen vor, so dass dem Rat empfohlen wird, die als Anlage 1 beigefügte Verordnung zu beschließen.

I. V.

gez.
Wolfgang Heuer
Stadtrat

Anlagen